

12. Internationales Symposium Restrukturierung

Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung



Ist Österreich aus arbeitsrechtlicher Sicht ein Sanierungsparadies?

Dr. Romana Weber-Wilfert

ÜBERBLICK

- Übertragende Sanierung
- Personalabbau
- Möglichkeiten im Sanierungsverfahren



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT



§ 3 AVRAG

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang),

so tritt dieser als Arbeitgeber mit

allen Rechten und Pflichten

in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(offenes Entgelt, Urlaubsansprüche, Abfertigung alt, ... Kündigungsverbot?)

- BEGRIFF des Betriebsübergangs:

EuGH: Auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit mit einer gewissen Organisationsstruktur



Kündigungsmöglichkeit

- RL:
 - Betriebsübergang als solcher stellt für den Veräußerer oder den Erwerber **keinen Grund zur Kündigung** dar.
 - Diese Bestimmung steht aber etwaigen Kündigungen aus **wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen**, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegen.
- § 3 AVRAG enthält kein Kündigungsverbot
 - OGH-Judikatur

Kündigungsmöglichkeit



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

OGH – Grundsätze:

- Kündigungen, die gegen das Gebot der Arbeitsvertragsübernahme iSd § 3 verstoßen, sind iSd § 879 ABGB nichtig;
- vorsorgliche Rationalisierungskündigungen des Veräußerers, die dazu dienen, ein erst vom Erwerber durchzuführendes Rationalisierungskonzept zu verwirklichen, sind unzulässig;
- Tragender Grund, zeitliches Naheverhältnis
- wesentlich, ob die Kündigungen auch ohne Betriebsübergang erfolgt wären
- Zeitlicher Zusammenhang → Indizwirkung



§ 3 Abs 2 AVRAG

RL sieht Möglichkeit einer Ausnahme für Insolvenzfall vor

→ § 3 Abs 2 AVRAG:

Kein automatischer Übergang sämtlicher AV im Falle eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens

Ausnahme nach RL 2001/23/EG zulässig, wenn gegen den Veräußerer unter der **Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle** ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der **Auflösung des Vermögens** des Veräußerers eröffnet wurde.



Betriebsräte

- **AUSNAHME:** Sonderrechtsschutz der §§ 120 ff ArbVG bewirkt, dass der neue Betriebsinhaber ex lege in die Arbeitsverhältnisse der **Betriebsratsmitglieder** auch in der Insolvenz eintritt (OGH 8 ObA 7/05w).



§ 3 Abs 2 AVRAG

- **EuGH:**
 - Rein formelle Abgrenzung nicht möglich
 - Entscheidend, „ob das **Unternehmen saniert oder liquidiert wird**“ – Unternehmensträger nicht relevant?
 - Nach EuGH geht es um „**Fortsetzung der Tätigkeit**“
 - → Ausnahme für Sanierungsverfahren mE RL-widrig (zB Verkauf einer Filiale im SV!)
 - → RL würde im Insolvenzverfahren ohne Bedachtnahme auf „Auflösung des Unternehmens“ keine gänzliche Ausnahme, aber doch eine Einschränkung – etwa fällige Entgeltrückstände gehen nicht über - zulassen



§ 3 Abs 2 AVRAG

- EuGH 22.6.2017 – Rs C-126/16
- Konkretes Verfahrensziel ist maßgeblich
- Nach dem EuGH liegt ein Sanierungsverfahren vor, wenn es auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens oder einer bestandsfähigen Unternehmenseinheit gerichtet ist.
- Es geht somit um das Ziel der **Erhaltung einer wirtschaftlichen Einheit**. Dagegen hat ein Liquidationsverfahren das **Ziel der möglichst hohen kollektiven Befriedigung**.
- → Problem: Sanierungsverfahren; „strategische Insolvenz“



Zeitpunkt

- tatsächliche Verfügungsgewalt, wesentlichen Arbeitgeberfunktionen
- EuGH – Zeitpunkt kann nicht nach Gutdünken festgelegt werden
- Es ist somit auf die **tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht** durch den Erwerber abzustellen, wobei dieser Zeitpunkt durchaus zwischen dem Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts und dem Vollzug des Verfügungsgeschäfts liegen kann.

Personalabbau



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

- ISA – Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
- § 45a AMFG – „die nach dem Standort des Betriebes zuständige Regionale Geschäftsstelle ...“
- Allgemeiner Kündigungsschutz (Anfechtung)
- Besonderer Kündigungsschutz
- Kündigung - § 25 IO – Austritt!

INSOLVENZ



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

Besondere Beendigungsmöglichkeiten

- Schließung
- Berichtstagsatzung - Fortführung
- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
- Keine Kündigungstermine; längere vertragliche Kü-Frist unbeachtlich
- Austritt → sofortiges Ende des AV; keine weitere MF

Schließung



§ 25 Abs 1 Z 2 IO

**Schließung oder
Berichtstagsatzung
ohne Fortführungsbeschluss**



**Innerhalb 1 Monat nach
Bekanntmachung
Schließungsbeschluss bzw
nach Berichtstagsatzung**

Berichtstagsatzung - Fortführung



§ 25 Abs 1 b 2. Satz IO

**Berichtstagsatzung mit
Fortführungsbeschluss**



**Innerhalb 1 Monat nach
Berichtstagsatzung im
einzuschränkenden Bereich**

Auffangregelung für Ausland



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

§ 25 Abs 1 Z 3 IO

im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin **keine Berichtstagsatzung** stattgefunden hat und die **Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht** wurde



*Sanierungsparadies
Österreich*



CELAR
SENONER
WEBER-WILFERT

RA Dr. Romana Weber-Wilfert

www.csw-legal.at

Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH